

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien an der Freien Universität Berlin vom 13. Februar 2002	Seite 2
Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien an der Freien Universität vom 24. April 2002	Seite 22
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien an der Freien Universität Berlin vom 13. Februar 2002	Seite 23

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND
GEISTESWISSENSCHAFTEN

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Frankreichstudien an
der Freien Universität Berlin vom 13. Februar 2002**

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. Februar 2002 die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung von Lehre und Studium
- § 3 Studienvoraussetzungen und deren Nachweis
- § 4 Auswahl, Zulassung, Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Gegenstand des Diplomstudiengangs Frankreichstudien
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienziele
- § 10 Studienorganisation
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Studienberatung und Studienfachberatung

II. Besonderer Teil: Aufbau des Studiums

- § 13 Gewichtung, Ringvorlesung, Auslandssemester, Praktikum
- § 14 Grundstudium im Kernbereich
- § 15 Hauptstudium im Kernbereich
- § 16 Grund- und Hauptstudium in den Ergänzungsbereichen (Bausteinen)

III. Schlußbestimmung

- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 13. Februar 2002 Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudiengangs Frankreichstudien an der Freien Universität Berlin.

§ 2

Durchführung von Lehre und Studium

(1) Für Lehre und Studium der Fachwissenschaft im Kernbereich (französische Sprach- und Literaturwissenschaft) ist das Institut für Romanische Philologie zuständig.

(2) Für die sprachpraktische Ausbildung im Französischen ist die Zentraleinrichtung Sprachlabor im Zusammenwirken mit dem Institut für Romanische Philologie zuständig.

(3) Für Lehre und Studium in den Ergänzungsbereichen (Bausteinen) gemäß § 8 (3) sind die Einrichtungen zuständig, in denen diese angesiedelt sind.

(4) Für die Einhaltung der Regelungen dieser Studienordnung ist der Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften verantwortlich.

§ 3

Studienvoraussetzungen und deren Nachweis

(1) Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus muß die für die Aufnahme des Studiums erforderliche Beherrschung der französischen Sprache gemäß § 2 der Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien vom 24. April 2002 nachgewiesen werden.

§ 4

Auswahl, Zulassung, Studienbeginn

(1) Auswahl und Zulassung regelt die „Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien der Freien Universität Berlin.“

(2) Das Studium im Diplomstudiengang Frankreichstudien kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang umfaßt in der Regel insgesamt 142 SWS. Davon entfallen in der Regel je 70 SWS auf den Kernbereich und die Ergänzungsbereiche gemäß § 8 (3) sowie 2 SWS auf die Ringvorlesung gemäß § 13 (2).

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Auf das Grundstudium entfallen in der Regel 76 SWS, auf das Hauptstudium mindestens 66 SWS. Über den empfohlenen Studienverlauf unterrichten die Studienverlaufspläne gemäß den Anlagen 1-6.

(3) Die Abschlüsse von Grundstudium und Hauptstudium werden durch die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien an der FU Berlin vom 13. Februar 2002 geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Davon entfallen acht Semester auf das Studium, das neunte Semester dient der Ablegung der Diplomprüfung. In der Regelstudienzeit ist ein obligatorisches Auslandssemester in Frankreich (5. Semester) sowie ein Praktikum von etwa sechs Wochen (= mindestens 230 Stunden) Dauer, das in Frankreich oder im frankophonen Ausland zu absolvieren ist, enthalten. In begründeten Fällen und nach einer obligatorischen Studienberatung ist ein zweites Auslandssemester möglich, das auch zu einem verlängerten Praktikum genutzt werden kann.

(2) Grund- und Hauptstudium dauern in der Regel jeweils vier Semester.

§ 7

Gegenstand des Diplomstudiengangs Frankreichstudien

(1) Gegenstand des Kernbereichs der Frankreichstudien sind Sprache und Literatur Frankreichs ab dem 19. Jahrhundert. Die Einbeziehung früherer Epochen soll im Hinblick auf deren Bedeutung für die Gegenwart erfolgen.

(2) Gegenstand der Ergänzungsbereiche (Bausteine) gemäß § 8 (3) sind eine Einführung in die methodischen Grundlagen der jeweiligen Baustiefächer sowie deren Anwendung auf gegenwartsbezogene Themen mit Frankreich- bzw. Europa-bezug.

(3) Durch Kooperation des Kernbereichs mit den Ergänzungsbereichen, z.B. über Ringvorlesungen oder die gemeinsame Betreuung von Diplomarbeiten durch Prüferinnen/Prüfer aus Kernbereich und Ergänzungsbereichen, und durch einen obligatorischen Studien- und Praktikumsaufenthalt in Frankreich wird Frankreich zum transdisziplinär untersuchten und in seiner Lebenswirklichkeit erfahrenen Erkenntnisgegenstand.

§ 8

Studieninhalte

(1) Der Kernbereich des Diplomstudiengangs umfaßt eine Ausbildung in den Ausbildungsteilen Sprachpraxis, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

a) Sprachpraxis

Gelehrt wird das gesprochene und geschriebene Französisch der Gegenwart. Im Vordergrund stehen Anwendungsbezug und Berufsfeldorientierung, so daß das traditionelle, von der kontrastiven Sprachbetrachtung ausgehende Übungsrastrer zugunsten der Realitätssimulation aufgegeben wird.

b) Sprachwissenschaft

Ausbildungsgegenstände des sprachwissenschaftlichen Ausbildungsteils sind, gegliedert in vier thematische Bereiche, im einzelnen

I. Standardsprache und Varietäten des Französischen (Norm, Register, gesprochenes/geschriebenes Französisch, Soziolekte, Gruppensprachen, Sprache und Geschlecht, Dialekte, français régionaux, Sprachen ethnischer Minderheiten, Fachsprachen);

II. Sprachpolitik und Geschichte des modernen Französischen (Sprache und Staat, Normierung, die Stellung des Französischen in der Welt, Sprachkontakt);

III. Sprache in Texten (Diskursanalyse, Textsorten, Textsemantik, Sprache und andere Semiosen);

IV. Berufsfeldorientierung (z.B. Computerlinguistik).

c) Literaturwissenschaft

Ausbildungsgegenstände des literaturwissenschaftlichen Ausbildungsteils sind, gegliedert in vier thematische Bereiche, im einzelnen

I. Geschichte der französischen Literatur seit der Aufklärung mit besonderer Berücksichtigung der Literatur des 20. Jahrhunderts; französischsprachige Literaturen außerhalb Frankreichs in ihrem Verhältnis zur Literatur und Kultur des Mutterlandes;

II. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (insbesondere Interpretationstheorie, Epochentheorie, Gattungstheorie);

III. Literatur und nichtliterarische Textsorten; Literatur und andere Medien;

IV. Berufsfeldorientierung (z.B. Textproduktion).

(2) Zu der Ausbildung im Kernbereich tritt die Ausbildung gemäß § 7 (2) in drei Ergänzungsbereichen (Bausteinen) hinzu.

(3) Im Rahmen des Diplomstudiengangs Frankreichstudien werden die folgenden Ergänzungsbereiche (Bausteine) angeboten, die drei Fächergruppen zugeordnet sind:

a) Fächergruppe I (Geschichte und Gesellschaft):

- Geschichtswissenschaft
- Geographie
- Politikwissenschaft
- Philosophie

b) Fächergruppe II (Wirtschaft und Recht):

- Rechtswissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

c) Fächergruppe III (Kunst und Medien):

- Kunstgeschichte
- Theaterwissenschaft
- Filmwissenschaft

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für auf Frankreich bzw. Europa bezogene Lehrangebote können weitere Ergänzungsbereiche in das Angebot des Diplomstudiengangs aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften beschließt auf Antrag der an einer Mitarbeit interessierten Einrichtungen entsprechende Ergänzungen der Studienordnung.

(4) Die Auswahl der drei zu studierenden Ergänzungsbereiche (Bausteine) muß nach den folgenden Regeln vorgenommen werden:

a) Die drei zu studierenden Ergänzungsbereiche (Bausteine) dürfen nicht nur einer der drei Fächergruppen gemäß Abs. 3 angehören.

b) Mindestens ein Ergänzungsbereich (Baustein) muß der Fächergruppe II gemäß Abs. 3 b) angehören.

§ 9

Studienziele

(1) Der Diplomstudiengang Frankreichstudien soll den Studierenden eine gegenwartsbezogene Frankreichkompetenz mit sprachpraktischer und kulturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung vermitteln, die durch sozialwissenschaftliche Komponenten ergänzt wird. Er soll zur Überwindung der Begrenztheit nationaler Denkstrukturen beitragen, die Integration der Studierenden in das Alltagsleben in Frankreich befördern und die Studierenden zur Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen in der Industrie, im Handel, in den Medien, im Verlagswesen, in internationalen Behörden, in Forschungseinrichtungen und im Auswärtigen Dienst im europäischen und speziell im deutsch-französischen Rahmen befähigen.

(2) Durch seine Organisation sowie durch seine trans- bzw. interdisziplinäre Anlage soll der Diplomstudiengang zur Ausbildung und Weiterentwicklung allgemeiner Schlüsselqualifikationen der Studierenden beitragen wie

- Eigenverantwortlichkeit,
- Organisationsvermögen,
- Kommunikationsvermögen,
- Kreativität,
- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit.

(3) Aufgabe und Ziel der kommunikationsorientierten sprachpraktischen Ausbildung ist der Erwerb einer an beruflichen Anforderungen im weitesten Sinne ausgerichteten rezeptiven und produktiven Beherrschung des modernen gesprochenen und geschriebenen Französisch.

(4) Aufgabe und Ziel des sprachwissenschaftlichen Studiums ist es, gründliche Kenntnisse über die Struktur und Geschichte des modernen Französisch in allen seinen Ausprägungen zu vermitteln und dadurch die Fähigkeit auszubilden, sprachliche Äußerungen hinsichtlich ihrer strukturellen Eigenschaften, ihrer historischen, sozialen und kommunikativen Verwendungszusammenhänge zu analysieren und zu interpretieren, sowie Einsichten in die für Frankreich spezifische gesellschaftliche und politische Funktion von Sprache zu vermitteln.

(5) Grundlage des literaturwissenschaftlichen Studiums ist die planvolle Lektüre französischer literarischer Texte. Schwerpunkt ist die französische Literatur ab dem 19. Jahrhundert. Die Einbeziehung früherer Epochen erfolgt im Hinblick auf deren Bedeutung für die Gegenwart. Aufgabe und Ziel des Studiums ist die Ausbildung der Fähigkeit, literarische Texte in ihrer Geschichtlichkeit zu verstehen und ein solches Verständnis theoretisch reflektiert zu formulieren. Der besonderen Zielsetzung des Studienganges entsprechend sind darüber hinaus Einsichten in die für Frankreich spezifische gesellschaftliche Funktion von Literatur und die Rolle der sie tragenden Personen und Institutionen zu vermitteln sowie zu reflektieren, welchen Beitrag vergangene und gegenwärtige Literatur zum aktuellen Selbstverständnis der französischen Gesellschaft leistet.

(6) Aufgabe und Ziel des Studiums der Ergänzungsbereiche (Bausteine) gemäß § 8 (3) ist die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten Grundkompetenz in den jeweiligen Fächern und - darauf aufbauend - die Erarbeitung von den Kernbereich erweiternden und vertiefenden Spezialkenntnissen über Frankreich und Europa. Die Bausteine orientieren sich an der spezifischen Ausrichtung des Studiengangs; der gegenwartsorientierte Frankreich- bzw. Europabezug bildet eine zentrale Komponente aller Bausteine.

§ 10 Studienorganisation

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

1. durch die Teilnahme an und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
2. durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und
3. durch das Selbststudium, d.h. durch selbständiges wissenschaftliches Erarbeiten von Studiengegenständen auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Veranstaltungsformen sind insbesondere

1. Vorlesung
2. sprachpraktische Übung
3. Grundkurs (zum Teil mit Arbeitsgemeinschaft)
4. fachwissenschaftliche Übung
5. Proseminar
6. Hauptseminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung
7. Oberseminar
8. Colloquium

(3) Sie sind wie folgt zu definieren:

1. a) Vorlesungen vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich und dessen methodische/theoretische Grundlage.
b) Eine Sonderform der Vorlesung ist die Ringvorlesung. Sie wird von Lehrenden möglichst aller am Studiengang beteiligten Fächer gemeinsam konzipiert und dargeboten.
2. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnissen, -fähigkeiten und -fertigkeiten.

3. Grundkurse (Arbeitsgemeinschaften) wenden sich an Studienanfängerinnen/Studienanfänger und führen in ein Fach bzw. in ein Teilgebiet eines Faches ein.

4. Fachwissenschaftliche Übungen wenden sich überwiegend, aber nicht ausschließlich an Studierende des Grundstudiums. Sie dienen der Anwendung, Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Methoden, die in anderen Lehrveranstaltungen eingeführt worden sind.

5. Proseminare wenden sich überwiegend, aber nicht ausschließlich an Studierende des Grundstudiums. Sie setzen im Kernbereich in der Regel den erfolgreichen Abschluß des entsprechenden Grundkurses voraus. Proseminare behandeln exemplarisch einen oder mehrere zentrale Themenbereiche und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an.

6. Hauptseminare richten sich an Studierende des Hauptstudiums. Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten zentralen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren ist die Diplom-Vorprüfung (Abschluß des Grundstudiums).

7. Oberseminare fördern in besonderem Maße die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und dienen der Auseinandersetzung mit speziellen Forschungsproblemen.

8. Colloquien wenden sich in der Regel an Examenskandidatinnen/Examenskandidaten und dienen der Examensvorbereitung.

(4) Vorlesungen, Übungen und Proseminare werden im Vorlesungsverzeichnis entweder für das Grundstudium oder für das Hauptstudium oder für das Grund- und Hauptstudium angekündigt.

(5) Die während des Auslandssemesters gemäß § 13 (3) Satz 1 besuchten Lehrveranstaltungen werden in den in Frankreich üblichen Lehrveranstaltungsformen durchgeführt.

§ 11 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Soweit diese Studienordnung oder die Prüfungsordnung keine Leistungsnachweise fordern, ist der Studiennachweis durch die auf Wunsch von den Lehrenden zu testierende Eintragung im Studienbuch, bei in Frankreich besuchten Lehrveranstaltungen durch amtliche Belegnachweise ausreichend.

(2) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme das Erbringen bestimmter Leistungen voraus, die von den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen festgelegt werden und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis sowie zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben sind.

(3) Mögliche Leistungsformen sind in der Regel mündliche Vorträge, Referate, mündliche Prüfungen, Protokolle, Klausuren, Hausarbeiten.

(4) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung „regelmäßig“ teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt haben. Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(5) Leistungsnachweise werden unter Angabe der erbrachten Leistung differenziert benotet. Es gilt die Notenskala von § 12 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien vom 13. Februar 2002.

(6) Die Abgabefrist für schriftlich ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten endet in der Regel für das Sommersemester spätestens am 30. September, für das Wintersemester spätestens am 31. März.

(7) Schriftlich ausgearbeitete Referate oder Hausarbeiten können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn sie ein breiteres, von einer Einzelperson in der vorgegebenen Zeit nicht zu bewältigendes Thema behandeln. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Gruppenmitglieder eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 12

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung für die Studierenden des Diplomstudiengangs Frankreichstudien wird von den im Rahmen des Studiengangs lehrenden Professorinnen/Professoren und akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Instituts für Romanische Philologie, der Zentraleinrichtung Sprachlabor und der für die Ergänzungsbereiche zuständigen Einrichtungen angeboten.

(3) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden durch fachspezifische, individuelle Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums, des Auslandsaufenthalts und der Prüfungen, über die Wahl von Studienschwerpunkten und über wissenschaftliches Arbeiten.

(4) Im 1. und 6. Semester ist je eine Pflichtstudienberatung am Institut für Romanische Philologie zu absolvieren, die gemäß §§ 11 (2) Nr. 3, 14 (1) Nr. 9 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien vom 13. Februar 2002 nachzuweisen sind.

(5) Das Institut für Romanische Philologie stellt den Studierenden schriftliches Informationsmaterial und für jedes Semester ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung.

II. Besonderer Teil: Aufbau des Studiums

§ 13

Gewichtung, Ringvorlesung, Auslandssemester, Praktikum

(1) Der Studiengang Frankreichstudien besteht gemäß § 5 (1) etwa zu gleichen Teilen aus dem Studium des Kernbereichs und dreier ausgewählter Ergänzungsbereiche (Bausteine) gemäß § 8 (2) - (4).

(2) Keinem der Bereiche zuzuordnen ist die obligatorische, regelmäßig angebotene

– Ringvorlesung (2 SWS),

die ein übergeordnetes Thema mit Frankreichbezug aus pluridisziplinärer Sicht darstellt und von Vertreterinnen/Vertretern möglichst aller am Studiengang beteiligten Fächer konzipiert und dargeboten wird. Diese Ringvorlesung kann durch andere Lehrveranstaltungstypen wie Kompaktseminare, Workshops u.ä. mit interdisziplinärem Charakter und/oder Praxisbezug ersetzt werden.

(3) Das fünfte Semester (Auslandssemester) ist nach Abschluß des Grundstudiums an einer französischen oder frankophonen Hochschule zu absolvieren. Auch in diesem Teil des Studiums sollten sich die besuchten Lehrveranstaltungen

grundsätzlich auf die gemäß Abs. 1 zu studierenden Bereiche verteilen. Da dies jedoch auf Grund des unterschiedlichen Lehrangebots der Gasthochschulen häufig nicht möglich ist, können dem Lehrangebot entsprechende Abweichungen vorgenommen und Studienschwerpunkte akzentuiert werden. Allerdings sind im Ausland in der Regel mindestens 18 SWS zu absolvieren, davon 8 SWS im Kernbereich (§ 15 (1)) und 10 SWS in den Ergänzungsbereichen (§ 16 (1)). Mindestens ein Leistungsnachweis (Schein) ist zu erbringen.

(4) Das Praktikum dient den Studienzielen durch die Möglichkeit zum Erwerb von Alltagserfahrungen sowie zur Fokussierung potentieller Berufsziele. Es ist je nach Wahl der Ergänzungsbereiche etwa in Firmen, internationalen Organisationen, staatlichen Institutionen, Medien abzuleisten.

§ 14

Grundstudium im Kernbereich

(1) Das Grundstudium im Kernbereich umfaßt 44 SWS.

(2) Im sprachpraktischen Ausbildungsteil müssen die folgenden Pflichtveranstaltungen absolviert werden:

– Übung „Compréhension et expression orale: aspects de la France contemporaine“ (1. Semester)	4 SWS
– Übung „Stratégies de lecture et expression écrite“ (1. Semester)	4 SWS
– Übung „Compréhension orale et écrite et expression orale“ (2. Semester, Leistungsnachweis)	4 SWS
– Übung „Compréhension orale et écrite et expression écrite“ (3. Semester, Leistungsnachweis)	4 SWS
– Übung „Expression orale“ (4. Semester, Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Diplom-Vorprüfung)	2 SWS
– Übung „Expression écrite“ (4. Semester, Vorbereitung auf den schriftlichen Teil - Klausur - der Diplom-Vorprüfung)	2 SWS
	<hr/> 20 SWS

(3) In den Ausbildungsteilen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sind im Grundstudium Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen im Umfang von zusammen 24 SWS zu absolvieren.

(4) In der Sprachwissenschaft sind die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren:

– Überblicksvorlesung „Die französische Sprache“	2 SWS
– Grundkurs „Einführung in die Linguistik des Französischen“ (mit Leistungsnachweis)	2 SWS
– Proseminar zu einem der thematischen Bereiche gemäß § 8 (1) b, I-III (mit Leistungsnachweis)	2 SWS
– eine weitere Lehrveranstaltung zu Strukturen des Französischen	2 SWS
	<hr/> 8 SWS

Die Überblicksvorlesung dient der Vorbereitung auf die Klausur der Diplom-Vorprüfung, sofern sich die Kandidatin/der Kandidat dafür entscheidet, die Klausur in der Sprachwissenschaft zu schreiben.

(5) In der Literaturwissenschaft sind die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren:

– Überblicksvorlesung zur französischen Literatur von der Aufklärung bis heute	2 SWS
--	-------

- Grundkurs: Einführung in die Grundbegriffe der Analyse literarischer Texte/Einführung in die Literaturwissenschaft (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
 - Proseminar zu einem zentralen Gebiet der französischen Literatur des 19. oder 20. Jhs. oder zu grundlegenden systematischen Verfahrensweisen (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
 - eine weitere Lehrveranstaltung aus einem der thematischen Bereiche gemäß § 8 (1) c, I-IV 2 SWS
-
- 8 SWS

Die Überblicksvorlesung dient der Vorbereitung auf die Klausur der Diplom-Vorprüfung, sofern sich die Kandidatin/der Kandidat dafür entscheidet, die Klausur in der Literaturwissenschaft zu schreiben.

(6) Im Grundstudium des Kernbereichs verbleiben 8 SWS für Wahlveranstaltungen. Davon sind 2 SWS in der Sprachwissenschaft und 2 SWS in der Literaturwissenschaft zu legen. Die verbleibenden 4 SWS können zur Herstellung interdisziplinärer Bezüge eingesetzt werden.

§ 15 Hauptstudium im Kernbereich

(1) Das Hauptstudium beginnt mit dem Auslandssemester, während dessen im Kernbereich in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu absolvieren sind. Es findet keine anteilige Festlegung auf die Ausbildungsteile Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft statt. Diese 8 SWS können für Wahlveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen verwendet werden. Außerdem muß das „Dossier“ im fünften Semester verfaßt werden.

(2) Das Hauptstudium im Kernbereich umfaßt einschließlich des Auslandssemesters 26 SWS. Diese 26 SWS gliedern sich in 8 SWS Sprachpraxis sowie 18 SWS Sprach- und Literaturwissenschaft. Dabei ist zu beachten, daß 10 SWS Wahlpflichtveranstaltungen vorbehalten und 8 SWS frei wählbar sind.

(3) Im sprachpraktischen Ausbildungsteil müssen die folgenden Pflichtveranstaltungen absolviert werden:

- Übung zur Besprechung und Auswertung des während des Auslandssemesters in französischer Sprache geschriebenen „Dossier“ (mit Leistungsnachweis; Leistungsgrundlage ist das in Frankreich zu verfassende, von zuständigen Lehrkräften der Freien Universität Berlin betreute „Dossier“) 1 SWS
 - Übung „Einführung in das professionelle Übersetzen“ 2 SWS
 - Übung „Synthèse de documents“ (französische und fremdsprachliche Vorlagen; Abschluß durch vorgezogene Prüfungsleistung der Diplomprüfung; 7. Semester) 2 SWS
 - Übung „Commentaire oral spontané“ (Abschluß durch vorgezogene Prüfungsleistung der Diplomprüfung; 8. Semester) 3 SWS
-
- 8 SWS

(4) Hinsichtlich der Gewichtung der Ausbildungsteile Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft gelten folgende Alternativen:

A. Schwerpunkt Sprachwissenschaft (18 SWS)

- Hauptseminar zu einem der thematischen Bereiche gemäß § 8 (1) b, I-III (mit Leistungsnachweis) 2 SWS

- zwei weitere Lehrveranstaltungen, die sich jeweils auf einen thematischen Bereich gemäß § 8 (1) b beziehen. 4 SWS

- eine weitere Lehrveranstaltung zu einem interdisziplinär behandelten Thema 2 SWS

Eine der drei weiteren Lehrveranstaltungen aus dem sprachwissenschaftlichen Bereich ist mit Leistungsnachweis abzuschließen. Das Studium (Grund- und Hauptstudium) ist so anzulegen, daß nach Möglichkeit insgesamt Veranstaltungen zu wenigstens zwei der vier thematischen Bereiche gemäß § 8 (1) b ausgewählt werden.

- ein Hauptseminar aus dem Ausbildungsteil der Literaturwissenschaft 2 SWS
-
- 10 SWS

B. Schwerpunkt Literaturwissenschaft (18 SWS)

- ein Hauptseminar zu einem zentralen Gegenstandsbereich der französischen Literatur seit der Aufklärung oder zu einem grundlegenden systematischen Bereich (mit Leistungsnachweis) 2 SWS

- eine weitere Lehrveranstaltung zu einem zentralen Thema der französischen Literatur seit der Aufklärung 2 SWS

- eine weitere Lehrveranstaltung zur französischen Literatur als „soziale Institution“ oder zu anderen Medien oder zur Berufsfeldorientierung 2 SWS

- eine weitere Lehrveranstaltung zu einem interdisziplinär behandelten Thema 2 SWS

In der weiteren Lehrveranstaltung zu einem zentralen Thema der französischen Literatur seit der Aufklärung oder der weiteren Lehrveranstaltung zur französischen Literatur als „soziale Institution“ oder zu anderen Medien oder zur Berufsfeldorientierung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

- ein Hauptseminar aus dem Ausbildungsteil der Sprachwissenschaft 2 SWS
-
- 10 SWS

C. Gleiche Gewichtung von Literatur- und Sprachwissenschaft (18 SWS)

- zwei Lehrveranstaltungen aus dem Ausbildungsteil der Sprachwissenschaft (davon mindestens ein Hauptseminar). Die Veranstaltungen müssen sich jeweils auf einen thematischen Bereich gemäß § 8 (1) b beziehen. Das Studium (Grund- und Hauptstudium) ist so anzulegen, daß nach Möglichkeit insgesamt Veranstaltungen zu zwei der vier thematischen Bereiche gemäß § 8 (1) b ausgewählt werden. 4 SWS

- Hauptseminar zu einem zentralen Thema der französischen Literatur seit der Aufklärung 2 SWS

- eine Lehrveranstaltung zur französischen Literatur als „soziale Institution“ oder zu anderen Medien oder zur Berufsfeldorientierung 2 SWS

- eine weitere Lehrveranstaltung zu einem interdisziplinär behandelten Thema 2 SWS
-
- 10 SWS

Zwei dieser Lehrveranstaltungen sind mit Leistungsnachweis abzuschließen, davon muß einer aus einem Hauptseminar hervorgehen. Der andere Leistungsnachweis kann auch einem anderen Lehrveranstaltungstyp entstammen. Sprach-

und Literaturwissenschaft müssen durch je einen Leistungsnachweis abgedeckt sein. Soll die Diplomarbeit in Sprachwissenschaft geschrieben werden, so muß der Leistungsnachweis in diesem Ausbildungsteil in einem Hauptseminar erworben werden; soll sie hingegen in Literaturwissenschaft geschrieben werden, muß der Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar dieses Ausbildungsteils stammen.

§ 16

Grund- und Hauptstudium in den Ergänzungsbereichen (Bausteinen)

(1) Für das Studium der Ergänzungsbereiche gemäß § 8 (2) - (4) stehen insgesamt 70 SWS zur Verfügung. Davon entfallen in der Regel 20 SWS auf jeden Ergänzungsbereich, die sich zu gleichen Teilen auf Grund- und Hauptstudium verteilen. 10 SWS entfallen in der Regel auf das Auslandssemester, ohne daß die Verpflichtung besteht, sie zu gleichen Teilen den drei studierten Ergänzungsbereichen zuzuordnen. Sie sollten zur Schwerpunktbildung in dem bzw. den Ergänzungsbereich/en eingesetzt werden, der bzw. die an der Gasthochschule am besten vertreten ist/sind.

(2) In den Ergänzungsbereichen sind im Einzelfall geringfügige Abweichungen von den in Abs. 1 genannten Grundregeln möglich. Nach der Absolvierung von Veranstaltungen, die allgemein in die Gegenstände und die Methodik der Bausteinfächer einführen, bilden der Frankreich- bzw. Europabezug und die Gegenwartsorientierung der exemplarischen Lehrveranstaltungen die zentralen Komponenten der Ergänzungsbereiche.

(3) Nicht jede der in den folgenden Absätzen aufgeführten Lehrveranstaltungen kann in jedem Semester angeboten werden. Das Studium ist mit Hilfe der Studienfachberater/innen der Bausteinfächer längerfristig zu planen.

(4) Geschichtswissenschaft

Überblicksveranstaltung (Vorlesung oder Grundkurs) zur französischen Geschichte seit der Französischen Revolution 2 SWS

A. Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Grundkurs zur Frühen Neuzeit oder zur Neueren Geschichte (mit Leistungsnachweis; der Grundkurs kann nach Absprache durch eine Vorlesung mit Prüfung ersetzt werden) 2 SWS
 - Proseminar zu einem Thema der Frühen Neuzeit (möglichst 18. Jh.) 2 SWS
 - Proseminar zu einem Thema der Neueren Geschichte (19.-20. Jh.) 2 SWS
- 6 SWS

Die Proseminare behandeln Themen mit Frankreichbezug. Eines der Proseminare ist mit Leistungsnachweis abzuschließen.

Wahlveranstaltungen: 2-4 SWS (je nachdem ob die Überblicksveranstaltung im Grundstudium besucht wurde) können für Wahlveranstaltungen aus der Geschichtswissenschaft mit Frankreichbezug eingesetzt werden.

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Hauptseminar zur Neueren Geschichte (mit Frankreichbezug; Abschluß durch Leistungsnachweis) 2 SWS

- Hauptseminar oder Colloquium für Examenkandidaten/innen (mit Frankreichbezug) 2 SWS
- 4 SWS

Wahlveranstaltungen: 4-6 SWS können für Wahlveranstaltungen aus der Geschichtswissenschaft mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

(5) Geographie

A. Grundstudium

Pflichtveranstaltungen:

- Vorlesung/Unterseminar/Geländepraktikum „Einführung in die physische Geographie“ (mit 7-tägiger Exkursion; mit Leistungsnachweis) 6 SWS
 - Vorlesung/Unterseminar/Geländepraktikum „Einführung in die Anthropogeographie“ (mit 7-tägiger Exkursion; mit Leistungsnachweis) 6 SWS
- 12 SWS

Die regelmäßig angebotene Ringvorlesung zur physischen Geographie (2 SWS) sollte zur Vorbereitung des Leistungsnachweises besucht werden.

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

entweder

- ein Mittelseminar zur physischen Geographie 2 SWS
 - und ein Mittelseminar zur Anthropogeographie 2 SWS
- 4 SWS

oder

- Vorlesung/ Mittelseminar „Einführung in die Kartographie“ 4 SWS

Außerdem:

- Vorlesung (mit Frankreich- bzw. Europabezug) 2 SWS
 - Mittel- oder Oberseminar mit Frankreich- bzw. Europabezug (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
- 8 SWS

Sollte in einem Semester keine frankreichbezogene Lehrveranstaltung angeboten werden, so kann der Leistungsnachweis zusätzlich zu einer belegten Lehrveranstaltung durch ein vereinbartes frankreichbezogenes Thema einer Hausarbeit erlangt werden.

Wahlveranstaltungen: 2 SWS können für eine Wahlveranstaltung aus der Geographie mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

(6) Politikwissenschaft

A. Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft 2 SWS
- Überblicksvorlesung: Internationale Beziehungen und Außenpolitik 2 SWS
- Überblicksvorlesung: Politische Theorie 2 SWS
- Überblicksvorlesung: Analyse und Vergleich politischer Systeme 2 SWS

Eine der drei Überblicksvorlesungen muß mit Leistungsnachweis (Klausur) abgeschlossen werden. Eine der verbleibenden zwei Überblicksvorlesungen, in der kein Leistungsnachweis erworben wird, kann durch ein Proseminar aus demselben Problemfeld ersetzt werden. Dabei darf es sich nicht um das obligatorische Proseminar handeln.

- Proseminar mit Frankreichbezug
(mit Leistungsnachweis: Referat und Hausarbeit) 2 SWS
-
- 10 SWS

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Hauptseminar zu einem Thema aus einem der drei in den Überblicksvorlesungen des Grundstudiums behandelten Bereiche, mit Frankreichbezug (mit Leistungsnachweis; Referat und Hausarbeit) 2 SWS
 - drei weitere Lehrveranstaltungen (Hauptseminare oder Übungen) mit Frankreich- bzw. Europabezug 6 SWS
 - Übung oder Hauptseminar aus dem Bereich der Berufsfeldorientierung 2 SWS
-
- 10 SWS

(7) Philosophie

Überblicksveranstaltung zur französischen Philosophie 2 SWS

A. Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Vorlesung/Proseminar mit orientierendem Charakter zu systematischen oder geschichtlichen Aspekten des Philosophierens 2 SWS
 - Proseminar zur Lektüre und Interpretation klassischer Texte (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
 - Proseminar zur Praktischen oder Theoretischen Philosophie (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
-
- 6 SWS

Wahlveranstaltungen: 2-4 SWS (je nachdem ob die Überblicksveranstaltung im Grundstudium besucht wurde) können für Wahlveranstaltungen zur Philosophie mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- zwei Hauptseminare zur französischen Philosophie, davon eines zum 20. Jahrhundert 4 SWS

Eines der beiden Hauptseminare ist mit Leistungsnachweis abzuschließen.

Wahlveranstaltungen: 4-6 SWS können für Wahlveranstaltungen zur Philosophie mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

(8) Rechtswissenschaft

A. Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Vorlesung „Grundkurs Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler“ mit begleitender Arbeitsgemeinschaft (AG) 5 SWS
 - Vorlesung „Grundkurs Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ mit begleitender Arbeitsgemeinschaft (AG) 5 SWS
-
- 10 SWS

Der Stoff beider Vorlesungen wird in einer zusammenfassenden Klausur behandelt; der bei Bestehen der Klausur vergebene Leistungsnachweis faßt zwei Leistungsnachweise zusammen.

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

Der Frankreich- bzw. Europabezug ist durch die europä- bzw. internationalrechtlichen und rechtsvergleichenden Themenstellungen gegeben.

Es kann zwischen zwei Alternativen gewählt werden.

1. - Vorlesung „Europarecht I“ 4 SWS
 - Vorlesung „Europarecht II“ 4 SWS
 - Übung oder Seminar zu einem Thema des Europarechts 2 SWS
-
- 10 SWS

Eine der Lehrveranstaltungen ist mit Leistungsnachweis abzuschließen.

2. Pflichtveranstaltung:

- Vorlesung „Völkerrecht I“ (Friedensrecht) 4 SWS
- 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen sind
-
- 10 SWS
- aus folgendem Angebot zu ergänzen:

- Vorlesung „Völkerrecht II“ (Kriegs- und Kriegsverhütungsrecht) 4 SWS
- Vorlesung „Völkerrecht III“ (Recht der Internationalen Organisationen) 2 SWS
- Vorlesung Rechtsvergleichung 2 SWS
- Vorlesung „Internationales Privatrecht“ 2 SWS
- Vorlesung „Wirtschaftsrecht I“ (Deutsches und europäisches Kartellrecht) 3 SWS
- Vorlesung „Wirtschaftsrecht II“ (Wettbewerbs- und Kennzeichenrecht)“ 2 SWS
- Übung oder Seminar zu einem der internationalrechtlichen Fächer 2 SWS

Eine der Lehrveranstaltungen ist mit Leistungsnachweis abzuschließen.

(9) Wirtschaftswissenschaft

A. Grundstudium

Pflichtveranstaltungen:

- Volkswirtschaftslehre I (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
 - Volkswirtschaftslehre II (mit Leistungsnachweis, , inkl. Übung) 5 SWS
- oder
- Volkswirtschaftslehre III (mit Leistungsnachweis, inkl. Übung) 3 SWS
-
- 5 SWS
-
- 10 SWS

Das die Vorlesung VWL I begleitende Tutorium (2 SWS) sollte zur Vorbereitung des Leistungsnachweises besucht werden. Zu der Vorlesung (VWL II oder VWL III), in der kein Leistungsnachweis erworben wird, muß auch die Übung nicht besucht werden.

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Vorlesung zur monetären Integration Europas 2 SWS
- Vorlesung zur wirtschaftlichen Integration Europas 2 SWS
- Übung zu einem Thema mit Europabezug 2 SWS

- Seminar zur Wirtschaftspolitik mit Frankreich- bzw. Europabezug 2 SWS
- 8 SWS

Ein Seminar bzw. eine Übung ist mit Leistungsnachweis abzuschließen.

Wahlveranstaltung: 2 SWS können für eine Wahlveranstaltung mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

(10) Kunstgeschichte

Überblicksveranstaltung zur französischen Kunst oder zu Epochen der europäischen Kunstgeschichte 2 SWS

A. Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Grundkurs (ggf. Vorlesung) „Einführung in die Kunstgeschichte“ (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
- Proseminar (mit Frankreichbezug; mit Leistungsnachweis) 2 SWS
- Proseminar „Übung vor Originalen“ oder eine Lehrveranstaltung mit Exkursion 2 SWS
- 6 SWS

Wahlveranstaltungen: 2-4 SWS (je nachdem ob die Überblicksveranstaltung im Grundstudium besucht wurde) können für Wahlveranstaltungen zur Kunstgeschichte mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Hauptseminar mit Frankreichbezug (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
- weiteres Hauptseminar 2 SWS
- 4 SWS

Wahlveranstaltungen: 4-6 SWS können für Wahlveranstaltungen zur Kunstgeschichte mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

(11) Theaterwissenschaft

Überblicksveranstaltung zur Theaterwissenschaft 2 SWS

A. Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Proseminar zur Aufführungsanalyse 4 SWS
- und/oder
- Proseminar zu Theorie und Ästhetik 4 SWS
- und/oder
- Proseminar zur Theatergeschichte 4 SWS
- 8 SWS

Zwei dieser drei Proseminare müssen belegt werden und sind mit Leistungsnachweis abzuschließen.

Wahlveranstaltung: 2 SWS können für eine Wahlveranstaltung zur Theaterwissenschaft mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden, wenn die Überblicksveranstaltung nicht im Grundstudium besucht wurde.

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Hauptseminar mit Frankreichbezug zur Theatertheorie, Theatergeschichte oder Aufführungsanalyse (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
- Examenscolloquium 2 SWS
- 4 SWS

Wahlveranstaltungen: 4-6 SWS können für Wahlveranstaltungen zur Theaterwissenschaft mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

(12) Filmwissenschaft

Überblicksveranstaltung zur Filmwissenschaft 2 SWS

A. Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Proseminar zur Filmanalyse 4 SWS
- und/oder
- Proseminar zu Theorie und Ästhetik des Films 4 SWS
- und/oder
- Proseminar zur Filmgeschichte 4 SWS
- 8 SWS

Zwei dieser drei Proseminare müssen belegt werden und sind mit Leistungsnachweis abzuschließen.

Wahlveranstaltung: 2 SWS können für eine Wahlveranstaltung zur Filmwissenschaft mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden, wenn die Überblicksveranstaltung nicht im Grundstudium besucht wurde.

B. Hauptstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

- Hauptseminar mit Frankreichbezug zu Theorie, Ästhetik, Geschichte oder Analyse des Films (mit Leistungsnachweis) 2 SWS
- ein weiteres Hauptseminar 2 SWS
- 4 SWS

Wahlveranstaltungen: 4-6 SWS können für Wahlveranstaltungen zur Filmwissenschaft mit Frankreich- bzw. Europabezug eingesetzt werden.

III. Schlußbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Frankreichstudien vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach dieser oder nach der Studienordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien vom 11. Februar 1997 (FU-Mitteilungen 12/1997), zuletzt geändert am 10. Mai 2000 (FU-Mitteilungen 11/2000), durchführen wollen.

Anlage 1

Empfohlener Studienverlaufsplan mit dem Baustein VWL (Grundstudium)

1. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Compréhension et expression orale: Aspects de la France contemporaine	4	
Sprachpraxis	Ü	Stratégies de lecture et expression écrite	4	
Literaturwissenschaft	GK	Einführung in die Literaturwissenschaft	2	x
Sprachwissenschaft	GK	Einführung in die Sprachwissenschaft	2	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	V	<i>Wahlveranstaltung*</i>	2	
gesamt:			14	

* Im Grundstudium ist die Stundenanzahl (SWS) von Literatur- und Sprachwissenschaft gleichmäßig zu verteilen.

VWL	V(+T)	VWL I: Allgemeine Einführung in die VWL (Mikro- und Makroökonomik)	2	x
2. Baustein	PS/V	<i>Einführungsveranstaltung</i>	2	(x)
3. Baustein	PS/GK	<i>Einführungsveranstaltung</i>	2	
gesamt:			6	

2. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Compréhension orale et écrite et expression orale	4	x
Sprachwissenschaft	PS	zu <i>Strukturen des Französischen</i>	2	
Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
gesamt:			10	

2. Baustein	V/PS/GK	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	x
3. Baustein	V/PS/GK	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	(x)
3. Baustein	PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
VWL	V+Ü*	VWL II: Mikroökonomik	3 o.5	
gesamt:			9 o.11	

* In der Vorlesung VWL II oder VWL III, in der kein Leistungsnachweis erworben wird, muß auch die Übung nicht besucht werden.

3. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Ringvorlesung oder eine gleichwertige Veranstaltung [s. Stud.-ord. § 13(2)]			2	
Sprachpraxis	Ü	Compréhension écrite et orale et expression écrite	4	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
Literaturwissenschaft	V	Transformationen der französischen Literatur	2	**
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS/V	<i>Wahlveranstaltung</i> (nach Möglichkeit zur Herstellung interdisziplinärer Bezüge*)	2	
gesamt:			10	

* *Einschlägige Lehrveranstaltungen aus den Bausteinfächern können auch angerechnet werden.*

** *Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung für die Klausur in der Diplom-Vorprüfung.*

VWL	V+Ü	VWL III: Makroökonomik	3 o. 5	x
2. Baustein	V/PS	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
3. Baustein	V/PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
gesamt:			7 o. 9	

4. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Expression orale: préparation au <i>Diplom-Vorprüfung</i> + examen	2	
Sprachpraxis	Ü	Expression écrite: préparation au <i>Diplom-Vorprüfung</i> + examen	2	
Sprachwissenschaft	V	Die französische Sprache	2	*
Literaturwissenschaft	V / PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
gesamt:			10	

* *Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung für die Klausur in der Diplom-Vorprüfung.*

VWL				
2. Baustein	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
2. Baustein	V/PS	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
3. Baustein	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	(x)
gesamt:			6	

gesamt:			75 SWS	
----------------	--	--	---------------	--

Anlage 2

Empfohlener Studienverlaufsplan mit dem Baustein Rechtswissenschaft (Grundstudium)

1. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Compréhension et expression orale: Aspects de la France contemporaine	4	
Sprachpraxis	Ü	Stratégies de lecture et expression écrite	4	
Literaturwissenschaft	GK	Einführung in die Literaturwissenschaft	2	x
Sprachwissenschaft	GK	Einführung in die Sprachwissenschaft	2	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	V	<i>Wahlveranstaltung*</i>	2	
		gesamt::	14	

* Im Grundstudium ist die Stundenanzahl (SWS) von Literatur- und Sprachwissenschaft gleichmäßig zu verteilen.

Rechtswissenschaft				
2. Baustein	V	<i>Einführungsveranstaltung</i>	2	
2. Baustein	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
3. Baustein	V/GK/ PS	<i>Einführungsveranstaltung</i>	2	(x)
		gesamt:	6	

2. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Compréhension orale et écrite et expression orale	4	x
Sprachwissenschaft	PS	zu <i>Strukturen des Französischen</i>	2	
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	V/PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
		gesamt:	10	

Rechtswissenschaft	V+AG	Grundkurs Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler	5	x
Rechtswissenschaft	V+AG	Grundkurs Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	5	
2. Baustein	V/PS/G K	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
3. Baustein	V/PS/ GK	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
		gesamt:	14	

3. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Ringvorlesung oder eine gleichwertige Veranstaltung [s. Stud.-ord. § 13(2)]			2	
Sprachpraxis	Ü	Compréhension écrite et orale et expression écrite	4	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
Literaturwissenschaft	V	Transformationen der französischen Literatur	2	**
Literatur- / Sprachwissenschaft	V/PS	<i>Wahlveranstaltung</i> (nach Möglichkeit zur Herstellung interdisziplinärer Bezüge*)	2	
gesamt:			10	

* Einschlägige Lehrveranstaltungen aus den Bausteinfächern können auch angerechnet werden.

** Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung für die Klausur in der Diplom-Vorprüfung.

Rechtswissenschaft				
2. Baustein	PS	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
3. Baustein	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
3. Baustein	PS	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
gesamt:			6	

4. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Expression orale: préparation au <i>Diplom-Vorprüfung</i> + examen	2	
Sprachpraxis	Ü	Expression écrite: préparation au <i>Diplom-Vorprüfung</i> + examen	2	
Sprachwissenschaft	V	Die französische Sprache	2	*
Literatur- / Sprachwissenschaft	V / PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
gesamt:			10	

* Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung für die Klausur in der Diplom-Vorprüfung.

Rechtswissenschaft				
2. Baustein	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
3. Baustein	PS	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	(x)
gesamt:			4	

gesamt:			76 SWS	
----------------	--	--	---------------	--

Anlage 3

Empfohlener Studienverlaufsplan mit den Bausteinen Rechtswissenschaft und VWL (Grundstudium)

1. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Compréhension et expression orale: Aspects de la France contemporaine	4	
Sprachpraxis	Ü	Stratégies de lecture et expression écrite	4	
Literaturwissenschaft	GK	Einführung in die Literaturwissenschaft	2	x
Sprachwissenschaft	GK	Einführung in die Sprachwissenschaft	2	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	V	<i>Wahlveranstaltung*</i>	2	
gesamt:			14	

* Im Grundstudium ist die Stundenanzahl (SWS) von Literatur- und Sprachwissenschaft gleichmäßig zu verteilen.

Rechtswissenschaft				
VWL	V(+T)	VWL I: Allgemeine Einführung in die VWL (Mikro- und Makroökonomik)	2	x
3. Baustein	V/GK/PS	<i>Einführungsveranstaltung</i>	2	
gesamt:			6	

2. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Compréhension orale et écrite et expression orale	4	x
Sprachwissenschaft	PS	zu <i>Strukturen des Französischen</i>	2	
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
gesamt:			10	

Rechtswissenschaft	V+AG	Grundkurs Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler	5	x
Rechtswissenschaft	V+AG	Grundkurs Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	5	
3. Baustein	V/PS/GK	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
VWL	V+Ü*	VWL II: Mikroökonomik	3 o. 5	
gesamt:			15o.17	

* In der Vorlesung VWL II oder VWL III, in der kein Leistungsnachweis erworben wird, muß auch die Übung nicht besucht werden.

3. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Ringvorlesung oder eine gleichwertige Veranstaltung [s. Stud.-ord. § 13(2)]			2	
Sprachpraxis	Ü	Compréhension écrite et orale et expression écrite	4	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
Literaturwissenschaft	V	Transformationen der französischen Literatur	2	**
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS/V	<i>Wahlveranstaltung</i> (nach Möglichkeit zur Herstellung interdisziplinärer Bezüge*)	2	
gesamt:			10	

* Einschlägige Lehrveranstaltungen aus den Bausteinfächern können auch angerechnet werden.

** Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung für die Klausur in der Diplom-Vorprüfung.

VWL	V+Ü	VWL III: Makroökonomik	3 o. 5	x
Rechtswissenschaft				
3. Baustein		<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
gesamt:			5 o. 7	

4. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Expression orale: préparation au <i>Diplom-Vorprüfung</i> + examen	2	
Sprachpraxis	Ü	Expression écrite: préparation au <i>Diplom-Vorprüfung</i> + examen	2	
Sprachwissenschaft	V	Die französische Sprache	2	*
Literatur-/Sprachwissenschaft	V / PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
Literatur-/Sprachwissenschaft	PS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
gesamt:			10	

* Thematisch einschlägige Lehrveranstaltung für die Klausur in der Diplom-Vorprüfung.

Rechtswissenschaft				
VWL				
3. Baustein	PS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
3. Baustein	PS	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
gesamt:			4	

gesamt:	75 SWS
----------------	---------------

Anlage 4

Empfohlener Studienverlaufsplan Schwerpunkt Sprachwissenschaft (Variante A) (Hauptstudium)

5. Semester: *Auslandssemester*

Erstellung des Dossiers (Sprachpraxis).
Mindestens ein Leistungsnachweis ist zu erbringen.

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachwissenschaft	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	4	
Literatur- / Sprachwissenschaft	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	4	
		gesamt:	8	

Das Auslandssemester soll zur Schwerpunktbildung in den Ergänzungsbereichen genutzt werden; es müssen deshalb nicht alle Bausteinfächer belegt werden.

VWL	V/S*	<i>Wahlveranstaltung</i>	(2-4)	
Rechtswissenschaft	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	(2-4)	
3. Baustein	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	(2-4)	
		gesamt:	10	

* unterschiedliche Seminararten

6. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Evaluation Dossier	1	x
Sprachwissenschaft	HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
Literaturwissenschaft	HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	
		gesamt:	5	

VWL	V	Vorlesung zur monetären Integration Europas	2	
Rechtswissenschaft	V	Europarecht I/Völkerrecht I	4	x
3. Baustein	V/PS/ HS/Ü	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
		gesamt:	8	

7. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Synthèse de documents	2	x
Sprachpraxis	Ü	Einführung in das professionelle Übersetzen	2	
Sprachwissenschaft	PS/HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	(x)*
Literaturwissenschaft				
		gesamt:	6	

* Wenn der im 5. Sem. erbrachte Schein aus der Sprachwissenschaft stammt, entfällt er an dieser Stelle. Die Lehrveranstaltung muß aber dennoch besucht werden, um auf die notwendige SWS-Zahl zu kommen.

VWL	V	Vorlesung zur wirtschaftlichen Integration Europas	2	
VWL	Ü	Übung zu einem Thema mit Europabezug	2	x
Rechtswissenschaft	V	Europarecht II/(Völkerrecht II*)	4	
3. Baustein	HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
		gesamt:	10	

* Je nach Auswahl aus der 2. Alternative im Baustein Rechtswissenschaft.

8. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Commentaire oral spontané	3	x
Sprachwissenschaft	V/PS/HS	Wahlpflichtveranstaltung	2	
Literatur- / Sprachwissenschaft	V/PS/HS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
		gesamt:	7	

VWL	S	Seminar zur Wirtschaftspolitik	2	
VWL	V/Ü/HS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
Rechtswissenschaft	Ü/S/AG	Übung, Seminar, AG zu einem der Themengebiete	2	
3. Baustein	V/PS/HS/Ü	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
3. Baustein	V/PS/HS/Ü	<i>Wahlveranstaltungen</i>	4	
		gesamt:	12	

gesamt:	66 SWS
----------------	---------------

Anlage 5

Empfohlener Studienverlaufsplan Schwerpunkt Literaturwissenschaft (Variante B) (Hauptstudium)

5. Semester: *Auslandssemester*

Erstellung des Dossiers (Sprachpraxis).
Mindestens ein Leistungsnachweis ist zu erbringen.

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Literaturwissenschaft	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	4	
Literatur- / Sprachwissenschaft	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	4	
		gesamt:	8	

Das Auslandssemester soll zur Schwerpunktbildung in den Ergänzungsbereichen genutzt werden; es müssen deshalb nicht alle Bausteinfächer belegt werden.

VWL	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	(2-4)	
Rechtswissenschaft	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	(2-4)	
3. Baustein	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	(2-4)	
		gesamt:	10	

* unterschiedliche Seminartypen

6. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Evaluation Dossier	1	x
Sprachwissenschaft	HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	
Literaturwissenschaft	HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
		gesamt:	5	

VWL	V	Vorlesung zur monetären Integration Europas	2	
Rechtswissenschaft	V	Europarecht I/Völkerrecht I	4	x
3. Baustein	V/PS/ HS/Ü	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
		gesamt:	8	

7. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Synthèse de documents	2	x
Sprachpraxis	Ü	Einführung in das professionelle Übersetzen	2	
Sprachwissenschaft				
Literaturwissenschaft	PS/HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	(x)*
		gesamt:	6	

* Wenn der im 5. Sem. erbrachte Schein aus der Literaturwissenschaft stammt, entfällt er an dieser Stelle. Die Lehrveranstaltung muß aber dennoch besucht werden, um auf die notwendige SWS-Zahl zu kommen.

VWL	V	Vorlesung zur wirtschaftlichen Integration Europas	2	
VWL	Ü	Übung zu einem Thema mit Europabezug	2	x
Rechtswissenschaft	V	Europarecht II/(Völkerrecht II*)	4	
3. Baustein	HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
		gesamt:	10	

* Je nach Auswahl aus der 2. Alternative im Baustein Rechtswissenschaft.

8. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Commentaire oral spontané	3	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	V/PS/HS	<i>Wahlveranstaltung</i>	4	
		gesamt:	7	

VWL	S	Seminar zur Wirtschaftspolitik	2	
VWL	V/ Ü / HS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
Rechtswissenschaft	Ü/S/AG	Übung, Seminar, AG zu einem der Themengebiete	2	
3. Baustein	V/PS/HS/Ü	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
3. Baustein	V/PS/HS/Ü	<i>Wahlveranstaltungen</i>	4	
		gesamt:	12	

gesamt:	66 SWS
----------------	---------------

Anlage 6

Empfohlener Studienverlaufsplan Gleiche Gewichtung (Variante C) (Hauptstudium)

5. Semester: *Auslandssemester*

Erstellung des Dossiers (Sprachpraxis).
Mindestens ein Leistungsnachweis ist zu erbringen.

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Literatur- / Sprachwissenschaft	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	8	
		gesamt:	8	

Das Auslandssemester soll zur Schwerpunktbildung in den Ergänzungsbereichen genutzt werden; es müssen deshalb nicht alle Bausteinfächer belegt werden.

VWL	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	(2-4)	
Rechtswissenschaft	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	(2-4)	
3. Baustein	V/S*	<i>Wahl(pflicht)veranstaltungen</i>	(2-4)	
		gesamt:	10	

* unterschiedliche Seminararten

6. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Evaluation Dossier	1	x
Literatur- / Sprachwissenschaft	HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
		gesamt:	3	

VWL	V	Vorlesung zur monetären Integration Europas	2	
Rechtswissenschaft	V	Europarecht I/Völkerrecht I	4	x
3. Baustein	V/PS/ HS/Ü	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
		gesamt:	8	

7. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Synthèse de documents	2	x
Sprachpraxis	Ü	Einführung in das professionelle Übersetzen	2	
Literatur- / Sprachwissenschaft*	HS	<i>Wahl(pflicht)veranstaltung</i>	2	
Literatur- / Sprachwissenschaft	PS/HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	(x)**
gesamt:			8	

* Wurde der HS-Schein (6. Sem.) in Literaturwissenschaft gemacht, muß nun ein Hauptseminar in Sprachwissenschaft belegt werden – und umgekehrt.

** Wenn der im 5. Sem. erbrachte Schein aus dem Kernbereich stammt, entfällt er an dieser Stelle. Die Lehrveranstaltung muß aber dennoch besucht werden, um auf die notwendige SWS-Zahl zu kommen.

VWL	V	Vorlesung zur wirtschaftlichen Integration Europas	2	
VWL	Ü	Übung zu einem Thema mit Europabezug	2	x
Rechtswissenschaft	V	Europarecht II/(Völkerrecht II*)	4	
3. Baustein	HS	<i>Wahlpflichtveranstaltung</i>	2	x
gesamt:			10	

* Je nach Auswahl aus der 2. Alternative im Baustein Rechtswissenschaft.

8. Semester

Fach	LV-Typ	Titel	SWS	Schein
Sprachpraxis	Ü	Commentaire oral spontané	3	x
Sprachwissenschaft	V/PS/ HS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
Literaturwissenschaft	V/PS/ HS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
gesamt:			7	

VWL	S	Seminar zur Wirtschaftspolitik	2	
VWL	V/ Ü / HS	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
Rechtswissenschaft	Ü/S/ AG	Übung, Seminar, AG zu einem der Themengebiete	2	
3. Baustein	V/PS/ HS/Ü	<i>Wahlveranstaltung</i>	2	
3. Baustein	V/PS/ HS/Ü	<i>Wahlveranstaltungen</i>	4	
gesamt:			12	

gesamt:			66 SWS	
----------------	--	--	---------------	--

AKADEMISCHER SENAT

Bearbeiter: Wolfgang Krieger
ZUV - VA
Tel.: 838 73 510

**Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang
Frankreichstudien an der Freien Universität
vom 24. April 2002****Präambel**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 24. April 2002 folgende Zulassungsordnung erlassen.*)

§ 1**Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt Erfordernis und Nachweis der neben den gesetzlichen und durch Satzung geregelten Zulassungsvoraussetzungen bei der Teilnahme am Auswahlverfahren und der Festlegung der Rangfolge zu berücksichtigenden besonderen Eignung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien am Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2**Erfordernis und Nachweis der besonderen Eignung für den Studiengang**

- (1) Bei der Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird als zusätzliche Voraussetzung für den Studiengang die Beherrschung der französischen Sprache berücksichtigt.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von der Zentraleinrichtung Sprachlabor durchgeführt.
 - a) Im Rahmen der Zulassung zum ersten Fachsemester findet eine schriftliche Prüfung von 3 Std. Dauer statt. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird entsprechend der Schulnotenskala bewertet. Die Eignungsprüfung muß mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen werden.
 - b) Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen zum zweiten oder höheren Fachsemester findet anstelle der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer statt.
- (3) Bei der Ermittlung der Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation wird das Ergebnis der Eignungsprüfung zur Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im Verhältnis 1:2 gewichtet.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Bestätigung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 24. Mai 2002.

FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND
GEISTESWISSENSCHAFTEN

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Frankreichstudien an
der Freien Universität Berlin vom 13. Februar 2002**

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. Februar 2002 die folgende Studienordnung erlassen. *)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums (Regelstudienzeit), Abschlüsse
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung (Abschluß des Grundstudiums)

- § 9 Art des Grundstudiumsabschlusses
- § 10 Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Durchführung der Prüfungsleistungen gemäß § 10
- § 12 Bewertung
- § 13 Diplom-Vorprüfung, Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsakten

III. Diplomprüfung

- § 14 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 16 Diplomarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 18 Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 19 Freiversuch
- § 20 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs Frankreichstudien. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die dem Studiengang entsprechenden gründlichen Sprach- und Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, über die Begrenztheit nationaler Denkstrukturen hinaus interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenhänge zu begreifen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und problembezogen einzusetzen.

(2) Durch den Abschluß des Grundstudiums soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird vom Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften der FU Berlin der Hochschulgrad „Diplom-Frankreichwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Frankreichwissenschaftler“ (abgekürzt Dipl. Frank.-Wiss.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im Diplomstudiengang Frankreichstudien beträgt 9 Semester. Davon entfallen acht Semester auf das Studium, das neunte Semester dient der Ablegung der Diplomprüfung. Die Studienordnung stellt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 4

Gliederung des Studiums (Regelstudienzeit), Abschlüsse

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Klausurprüfung, die mündlichen Prüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit einschließt.

(2) Das Grundstudium wird mit den Leistungsnachweisen gemäß § 9 (1) Nr. 1 und 2 und den Prüfungsleistungen gemäß § 9 (1) Nr. 3 (Diplom-Vorprüfung), das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der vom Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften eingesetzte Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Aufgaben und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sind im § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) geregelt.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 24. Mai 2002.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und für nicht als Kollegialprüfung abgenommene mündliche Prüfungsleistungen die Beisitzer/innen. Er kann hierbei, insbesondere bei der Bestimmung der Beisitzer/innen, die organisatorische Unterstützung der anderen am Diplomstudien-gang Frankreichstudien beteiligten Fachbereiche in Anspruch nehmen.

(2) Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Universität Berlin oder - wenn keine Prüferin/kein Prüfer der Freien Universität Berlin zur Verfügung steht - anderer gleichgestellter Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg im Rahmen ihres Fachgebietes bestellt werden. Davon abweichend dürfen nichthabli-tierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen/Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(3) Zu Beisitzerinnen/Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzu-stellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt das Protokoll. Sie/er hat keine Entscheidungsbefugnis in der Prüfung.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsaus-schuß entscheidet über den Vorschlag, ist aber nicht an ihn gebunden.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß nach Maßgabe von § 6 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) an-gerechnet.

§ 8

Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung, Ordnungs-verstoß

Bei Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung und Ord-nungsverstoß gelten die Regelungen von § 8 der SfAP.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium wird

1. durch den Erwerb von 6 Leistungsnachweisen im Kernbe-reich (je 2 in Französischer Sprachwissenschaft, Französi-scher Literaturwissenschaft, Sprachpraxis),
2. durch den Erwerb von je 2 Leistungsnachweisen in den drei gemäß Studienordnung ausgewählten Ergänzungsbereichen (Bausteinen) und
3. durch das Erbringen von 3 Prüfungsleistungen im Kern-bereich abgeschlossen.

(2) Die als Abschluß von Lehrveranstaltungen zu erbringen-den Leistungsnachweise sind durch die Studienordnung de-finiiert.

§ 10

Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung

Es sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine Klausurarbeit (120 Minuten), nach Wahl in Sprach-wissenschaft oder in Literaturwissenschaft,
2. eine sprachpraktische Klausurarbeit (120 Minuten) und
3. eine sprachpraktische mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer.

§ 11

Durchführung der Prüfungen gemäß § 10

(1) Die Studierenden müssen sich zu den einzelnen Prü-fungsleistungen gemäß § 10 anmelden. Dies muß in der Re-gel spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erfolgen. Die Prüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit statt.

(2) Bei der Meldung zu der Klausurprüfung nach § 10, Nr. 1 sind vorzulegen:

1. Leistungsnachweise aus dem Grundkurs und dem Prose-minar des als Prüfungsbereich gewählten Ausbildungs-teils des Kernbereichs (Sprach- oder Literaturwissen-schaft) und
2. Teilnahmenachweise aus zwei weiteren Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Studienordnung des als Prüfungsbereich gewählten Ausbildungsteils des Kernbereichs. In der Sprachwissenschaft bezieht sich die Aufgabenstellung der Klausur vorrangig auf den Stoff der Überblicksvorlesung „Die französische Sprache“. In der Literaturwissenschaft bezieht sich die Aufgabenstellung vorrangig auf den Stoff der Überblicksvorlesung zur fran-zösischen Literatur von der Aufklärung bis heute;
3. Nachweis über eine Studienberatung im 1. Semester.

(3) Bei der Meldung zu den sprachpraktischen Prüfungen nach § 10, Nr. 2 und 3 sind vorzulegen:

1. Leistungsnachweise aus den Sprachübungen „Com-préhension orale et écrite et expression orale“ (2. Semes-ter) und „Compréhension orale et écrite et expression écrite“ (3. Semester) und
2. Teilnahmenachweise aus den weiteren gemäß Studien-ordnung obligatorischen Sprachübungen.

(4) Die Prüfungen nach § 10, Nr. 1 und 2 werden jeweils von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei abweichender Be-wertung wird die Note durch das arithmetische Mittel gebil-det. Die Prüfung nach § 10, Nr. 3 wird von zwei Prüferin-nen/Prüfern abgenommen. Ein Prüfungsprotokoll hält die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Wertun-gen fest; es ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeich-nen. Die Prüfung findet hochschulöffentlich statt, es sei denn die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 10, Nr. 1, 2 und 3 können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungs-prüfung ist in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des auf den mißlungen Versuch folgenden Semesters zu er-möglichen.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen nach § 10 sind den Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen.

(7) Hinsichtlich der Durchführung der Prüfung bei körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung sowie familiärer Belastungen gilt § 7 der SfAP. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen nach § 9 (1) Nr. 1 und 2.

§ 12 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten erteilt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung der den Leistungsnachweisen zu Grunde liegenden Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen kann die Note um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten sind in den Prüfungsakten (Klausurarbeiten, Prüfungsprotokollen) bzw. auf den karteimäßig zu erfassenden Leistungsnachweisen zu vermerken.

§ 13 Diplom-Vorprüfung, Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungsnachweise nach § 9 (1), Nr. 1 und 2 erbracht und die Prüfungen nach § 9 (1), Nr. 3 und § 10 bestanden sind. Die Leistungsnachweise und die Prüfungen müssen jeweils mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden sein.

(2) Das Zeugnis über die erfolgreiche Diplom-Vorprüfung wird erst erteilt, nachdem durch das Studienbuch der Nachweis über den Besuch sämtlicher durch die Studienordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis enthält die Noten der Leistungsnachweise nach § 9 (1) Nr. 1 und 2, die Noten der Prüfungsleistungen nach § 9 (1), Nr. 3 und § 10 und die zusammenfassende Feststellung, daß das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Bei nicht erfolgreicher Diplom-Vorprüfung hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, sich die im Rahmen des Verfahrens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß das Grundstudium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und muß das Datum des Tages erhalten, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(6) Einsicht in die Prüfungsakten wird nach § 4 SfAP gewährt.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung besitzt,
 2. das Grundstudium im Studiengang Frankreichstudien durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen oder als gleichwertig angerechnete Leistungen erbracht hat,
 3. eine Bescheinigung über die Absolvierung des Auslandspraktikums,
 4. einen Leistungsnachweis über das während des Auslandssemesters verfaßte „Dossier“,
 5. einen Leistungsnachweis (Hauptseminar) aus dem Kernbereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft),
 6. einen Leistungsnachweis aus einer weiteren Lehrveranstaltung des Hauptstudiums im Kernbereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft) und
 7. je einen Leistungsnachweis (Hauptseminar) aus den drei gemäß Studienordnung gewählten Ergänzungsbereichen (Bausteinen) besitzt,
 8. den Nachweis über das Bestehen der vorgezogenen sprachpraktischen Prüfungsleistungen „Synthèse de documents“ (7. Semester) sowie „Commentaire oral spontané“ (8. Semester) erbringt, die zum Abschluß der entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, und
 9. einen Nachweis über eine Studienberatung im 6. Semester vorlegen kann.

Mindestens einer der Leistungsnachweise gemäß der Nummern 5-7 muß innerhalb des obligatorischen Auslandssemesters erbracht worden sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist in der Regel am Ende des 8. Fachsemesters schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die in Abs. 1 genannten Bescheinigungen und Nachweise,
2. das Studienbuch als Nachweis über den Besuch der von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
3. Teilnahmenachweise über die während des Auslandssemesters besuchten Lehrveranstaltungen,
4. die Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüferinnen/Prüfer im Kernbereich und in den drei gewählten Ergänzungsbereichen (Bausteinen), die die Prüfungskommission des Prüfungsverfahrens bilden,
5. die Angabe des als Prüfungsbereich gewählten Ausbildungsteils des Kernbereichs der Klausurprüfung (Sprach- oder Literaturwissenschaft).

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 15 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) den studienbegleitend abgelegten sprachpraktischen Prüfungsleistungen (s. § 14 (1) Nr. 8),

- b) einer Klausurprüfung im gewählten Ausbildungsteil des Kernbereichs (Sprach- oder Literaturwissenschaft),
- c) der mündlichen Prüfungsleistung zu beiden Ausbildungsteilen des Kernbereichs sowie den mündlichen Prüfungsleistungen in den drei gewählten Ergänzungsbereichen (Bausteinen),
- d) der Diplomarbeit.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen sind innerhalb der auf die Klausurprüfung folgenden 6 Wochen abzulegen. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt unmittelbar nach Ablauf dieser 6 Wochen. Voraussetzung hierfür ist das erfolgreiche Ablegen des Prüfungsteils in dem Bereich, in dem die Diplomarbeit angesiedelt ist.

(3) Die Themen sind in der Regel in jedem Prüfungsbereich (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Ergänzungsbereiche) aus je zwei verschiedenen Themengebieten zu stellen. Dabei sind die Themengebiete der Klausurprüfung mit denen der mündlichen Prüfungsleistung im entsprechenden Ausbildungsteil identisch.

(4) Die Klausurprüfung dauert 240 Minuten. Die Themengebiete sind dem Kernbereich entnommen; die Kandidatin/der Kandidat kann wählen, ob sich die Aufgabenstellung auf die Sprach- oder die Literaturwissenschaft bezieht.

(5) Die mündliche Prüfungsleistung im Kernbereich dauert in der Regel 60 Minuten, von denen 30 Minuten auf deutsch und 30 Minuten auf französisch zu prüfen sind. Bei unzureichendem sprachlichen Ausdruck muß die Prüfungsleistung als nicht bestanden gewertet werden. Sie behandelt je nach Schwerpunktsetzung sprach- und literaturwissenschaftliche Themen entweder je zur Hälfte oder im Verhältnis 3:1 bzw. umgekehrt. Die Prüfungsleistung wird als Kollegialprüfung von je einer Prüferin/einem Prüfer der Sprachwissenschaft und einer Prüferin/einem Prüfer der Literaturwissenschaft abgenommen.

(6) Die mündlichen Prüfungsleistungen in den Ergänzungsbereichen (Bausteinen) dauern in der Regel jeweils 30 Minuten. Sie werden jeweils von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(7) Im übrigen gelten § 11 (4), (6) und (7) entsprechend.

§ 16 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine Aufgabenstellung, die zum besseren Verständnis des gegenwärtigen Frankreich beiträgt, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzustellen. Sie ist normalerweise im Kernbereich anzusiedeln, kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit einer zuständigen Dozentin/einem zuständigen Dozenten auch aus einem der studierten Ergänzungsbereiche stammen. Die Aufgabenstellung ist nach Möglichkeit so zu konzipieren, daß sowohl der Kernbereich als auch mindestens einer der studierten Ergänzungsbereiche (Bausteine) mitberücksichtigt wird.

(2) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 4 Monate. Die Aufgabenstellung muß so gewählt sein, daß sie innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Arbeit kann in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt werden und soll in der Regel nicht mehr als 80 Seiten umfassen. Das Thema kann einmal, spä-

stens zwei Monate nach der Ausgabe, zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um zwei Monate auf maximal sechs Monate verlängern. Neben dem begründeten Antrag muß eine befürwortende Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers vorliegen. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Diplomarbeit kann vom Prüfungsausschuß in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen/des Einzelnen mindestens 50 Seiten umfaßt und auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach Abs. 1 entspricht.

(4) Die Diplomarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einem habilitierten Mitglied eines der am Studiengang beteiligten Fächer betreut. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin/den Kandidaten bei der Anfertigung der Diplomarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

Bei interdisziplinärer Themenstellung (gemäß § 16 (1)) erfolgt die Betreuung der Diplomarbeit gemeinsam durch zwei Prüfer/innen, die unterschiedlichen am Studiengang beteiligten Disziplinen angehören.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im zuständigen Prüfungsbüro des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und liegt dem Prüfungsausschuß kein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 16 (2) vor, so gilt die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0).

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen/zwei Prüfern gemäß § 12 (1) und (2) bewertet, von denen eine/einer in der Regel dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften angehört. Die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit ist eine/einer der Prüferinnen/Prüfer. Wird die Arbeit gemäß § 16 (4) von zwei Betreuerinnen/Betreuern gemeinsam betreut, so ist die Betreuerin/der Betreuer aus dem Ergänzungsbereich (Baustein) ebenfalls Prüferin/Prüfer. Die Arbeit soll von beiden Prüferinnen/Prüfern innerhalb von vier Wochen bewertet werden.

(3) Weicht die Benotung der Prüferinnen/Prüfer voneinander ab, wird als Note für die Diplomarbeit das arithmetische Mittel der Einzelnoten gemäß § 18 (4) gebildet, sofern nicht eine Note schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder sofern nicht die Benotungen der Gutachten um mehr als eine Note voneinander abweichen.

In diesen Fällen bestellt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer. Die Note der Diplomarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten gebildet.

§ 18**Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 (1) gilt § 12 (1) und (2).

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 15 (1) jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(3) Die rechnerische Feststellung der Gesamtnote durch den Prüfungsausschuß erfolgt in einem Dreischritt. Der Kernbereich und die Gesamtheit der Ergänzungsbereiche werden jeweils mit zwei Fünfteln (40%) gewichtet und die Diplomarbeit mit einem Fünftel (20%). Dabei zählt jede Prüfungsleistung in den drei Ergänzungsbereichen zwei Fünftel (13,3%). Die beiden schriftlichen sowie die beiden mündlichen Prüfungen im Kernbereich gehen jeweils mit einem Zehntel (10%) in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden, sofern ein Notendurchschnitt von 1,0 erzielt worden ist und die Prüfungskommission die Vergabe dieser Gesamtnote einstimmig befürwortet.

§ 19**Freiversuch**

Die Bedingungen für die Teilnahme am Freiversuch sind in § 12 SfAP geregelt. Dabei gelten die Fristverlängerungsgründe im § 12 (2) Satz 2 SfAP nur für einen zusätzlich zu dem obligatorischen Auslandssemester absolvierten Studienaufenthalt.

§ 20**Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung gemäß § 15 (1) a-c darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 11 SfAP).

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, so ist der Kandidatin/dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 16 (2) ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei einer Wiederholung kann die Anfertigung der Diplomarbeit unter einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer stattfinden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Frist, innerhalb derer die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu erfolgen hat, wird vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten bestimmt. Sie darf längstens 12 Monate betragen, jedoch muß

die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters eingeräumt werden.

§ 21**Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich ein Zeugnis (gemäß der Anlage 1) und eine französische Übersetzung (gemäß der Anlage 4) auszustellen. Darüber hinaus wird ein Anhang über die Einzelleistungen im Hauptstudium (gemäß der Anlage 2) und eine französische Übersetzung (gemäß der Anlage 5) ausgehändigt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben wurde. Das Zeugnis ist von der /dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Für eine nicht bestandene Diplomprüfung gilt § 13 (4) entsprechend.

§ 22**Diplomurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomurkunde (gemäß der Anlage 3) und eine französische Übersetzung (gemäß der Anlage 6) ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Frankreichwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Frankreichwissenschaftler“ beurkundet.

IV Schlußbestimmungen**§ 23****Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

Hinsichtlich der Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gilt § 8 SfAP.

§ 24**Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht in die Prüfungsakten ist durch § 4 SfAP geregelt.

§ 25**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Frankreichstudien vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie nach dieser oder nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien vom 17. Dezember 1996 (FU-Mitteilungen 12/1997) die Prüfung ablegen wollen.

Anlage 1

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND GEISTESWISSENSCHAFTEN

ZEUGNIS

Frau / Herrn Name Nachname

geboren am ... in ...

hat die DIPLOMPRÜFUNG nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Frankreichstudien vom 13. Februar 2002 (FU-Mitteilungen ••/2002) mit der Gesamtnote Note (x) bestanden

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Diplomarbeit

Note:

Thema:

1. Prüfer/in:

Prof. Dr.

2. Prüfer/in:

Prof. Dr.

*schriftlich*Literaturwissenschaft
oder Sprachwissenschaft

Note:

Prüfer/in:

Prof. Dr.

Synthèse de documents

Note:

Prüfer/in:

*mündlich*Literaturwissenschaft /
Sprachwissenschaft

Note:

Prüfer/in:

Prof. Dr.

Prüfer/in:

Prof. Dr.

Commentaire oral spontané

Note:

Prüfer/in:

1. Baustein

(Ergänzungsbereich)

Note:

Prüfer/in:

Prof. Dr.

2. Baustein

(Ergänzungsbereich)

Note:

Prüfer/in:

Prof. Dr.

3. Baustein

(Ergänzungsbereich)

Note:

Prüfer/in:

Prof. Dr.

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname
Die Dekanin / Der Dekan des Fachbereichs

i. s.

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND GEISTESWISSENSCHAFTEN

Diplom FRANKREICHSTUDIEN
Anhang zum Zeugnis
für Frau / Herrn Vorname Nachname

Leistungsnachweise im Kernbereich

	Datum	Note
1. Hauptseminar Titel der Arbeit	_____	_____
2. weitere Lehrveranstaltung Titel der Arbeit	_____	_____
3. Dossier Titel der Arbeit	_____	_____

Leistungsnachweise in den Ergänzungsbereichen (Bausteinen)

	Datum	Note
1. Baustein _____ Titel der Arbeit	_____	_____
2. Baustein _____ Titel der Arbeit	_____	_____
3. Baustein _____ Titel der Arbeit	_____	_____

Berlin, den

i. s.

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname
(Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Anlage 3

**DER FACHBEREICH
PHILOSOPHIE UND GEISTESWISSENSCHAFTEN
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN**

verleiht

unter dem Präsidenten/ der Präsidentin

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname

durch den Dekan/ die Dekanin

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname

FRAU /HERRN NAME NACHNAME

geboren am ... in ...

den Hochschulgrad

**DIPLOM-FRANKREICHWISSENSCHAFTLER/IN
DIPL.-FRANK.-WISS.**

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang FRANKREICHSTUDIEN
vom 13. Februar 2002 (FU-Mitteilungen ••/2002) in x Fachsemestern abgelegt und

mit der Gesamtnote

NOTE

bewertet.

Berlin, den

l. s.

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname
Die Dekanin / Der Dekan des Fachbereichs

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 4

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACULTÉ DE PHILOSOPHIE ET DE LETTRES

RELEVÉ DES NOTES

Conformément au règlement du 13 février 2002 s'appliquant au cursus
«ÉTUDES PLURIDISCIPLINAIRES SUR LA FRANCE CONTEMPORAINE »

(Bulletin officiel de la FU Berlin N° x/2002),

Mme /M. Nom Prénom

né(e) le ... à ...

a réussi l'examen avec la mention x (note: x).

Détail des notes obtenues dans les différentes matières:

Mémoire Sujet:	Note:	1 ^{er} correcteur: Prof. Dr. 2 ^{ème} correcteur: Prof. Dr.
<i>Examen écrit</i> Littérature ou Linguistique	Note:	Examineur: Prof. Dr.
Synthèse de documents		Examineur:
<i>Examens oraux</i> Littérature / Linguistique	Note:	Examineur: Prof. Dr. Examineur: Prof. Dr.
Commentaire oral spontané		Examineur:
1. Baustein (matière complémentaire)	Note:	Examineur: Prof. Dr.
2. Baustein (matière complémentaire)	Note:	Examineur: Prof. Dr.
3. Baustein (matière complémentaire)	Note:	Examineur: Prof. Dr.

Berlin, le

Prof. Dr. Prénom Nom
(le Président de la commission d'examen)

Anlage 5

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACULTÉ DE PHILOSOPHIE ET DE LETTRES

Diplôme d'ÉTUDES PLURIDISCIPLINAIRES SUR LA FRANCE CONTEMPORAINE

Appendice au relevé des notes

pour Mme / M. Nom Prénom

Unités de valeur dans la matière principale

	Date	Note
1. Séminaire du second cycle Titre du mémoire	_____	_____
2. Autre séminaire Titre du mémoire	_____	_____
3. Dossier Titre	_____	_____

Unités de valeur dans les matières complémentaires

	Date	Note
1. Matière complémentaire _____ Titre du mémoire	_____	_____
2. Matière complémentaire _____ Titre du mémoire	_____	_____
3. Matière complémentaire _____ Titre du mémoire	_____	_____

Berlin, le

l. s.

Prof. Dr. Prénom Nom
(Le président de la commission d'examen)

Anlage 6

LA FACULTÉ
DE PHILOSOPHIE ET DE LETTRES
DE LA FREIE UNIVERSITÄT DE BERLIN

confère

par l'intermédiaire du président de l'université

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname

et du doyen

Univ.-Prof. Dr. Name Nachname

À MME /M. NOM PRENOM

Né (e) le ... à ...

le grade universitaire de

**DIPLOM-FRANKREICHWISSENSCHAFTLER/IN
DIPL.-FRANK.-WISS.**

Conformément au règlement du 13 février 2002 (Bulletin officiel de la FU Berlin N° ••/2002) en vigueur à la Freie Universität Berlin et s'appliquant au cursus «ÉTUDES PLURIDISCIPLINAIRES SUR LA FRANCE CONTEMPORAINE »,

le / la candidat(e) a réussi tous les examens

avec la mention

NOTE

Berlin, le

l. s.

Prof. Dr. Name Nachname
Le doyen de la faculté

Prof. Dr. Name Nachname
Le président de la commission d'examen

